

Datum: 20.01.2005  
Telefon: 233 - 21060  
Telefax: 233 - 27614  
E-Mail: andreas.frei@muenchen.de  
Herr Frei  
H:\2005\Fachkonzepte\_Teambezogen\K L R\Direktorium\BZ  
Pasing\StellungnahmeBeschlEntw\_anD-CS\_20050119.doc

**Personal-und  
Organisationsreferat**  
Neues Kommunales  
Rechnungswesen  
P 6.4

Organisationsveränderung BZR Pasing;

Stellungnahme zur Beschlussvorlage

# Anlage 6

**Per E-Mail  
an das Direktorium, D - C/S, z. Hd. Fr. Glock**

Zu Ihrer Beschlussvorlage vom 17.01.2005 nimmt P 6 - NKRw wie folgt Stellung:

## 1. Änderungsvorschläge

Zu Ziffer 2.2 (Seite 3 des Beschlussentwurfes) haben wir noch folgende Änderungsvorschläge:

### **Zu Ziffer 2.2, 8. Knödel:**

Die Umsetzung des Neuen kommunalen Rechnungswesens ist aufwändig, da die **finanzwirtschaftlichen Vorgänge nicht einheitlich abgebildet sind und keiner klaren Struktur folgen**. Statt dessen muss eine Lösung gefunden werden, die **der Situation in Pasing mit der Aufteilung zwischen Referaten und Direktorium gerecht wird und auch dem Ressourcenverbrauchskonzept entspricht**. Dies-gilt-für-die-Kostenstellen--und-Kostenträgerstruktur-aber-auch-für-spätere-Auswertungen-aus-SAP-(Personal--und-Berechtigungskonzept)-

### **Zu Ziffer 2.2, 9. Knödel:**

Die-Handhabung-des-(Produkt--)-Budgets-ist-kompliziert-und-verursacht-höheren-Aufwand-im-Rahmen-der-internen-Leistungsverrechnung-zwischen-den-Referaten-und-dem-Direktorium-**Das BZR Pasing bietet die gleichen Leistungen an wie das Sozial- und Kreisverwaltungsreferat, für die beim Ist-Modell im Direktorium Serviceprodukte gebildet werden müssen. Durch die Verrechnung der Serviceprodukte an die entsprechenden Produkte im Sozial- und Kreisverwaltungsreferat entsteht für alle Beteiligte ein erhöhter Aufwand.**

## 2. Abbildung im Rechnungswesen

Die eindeutige Zuordnung der Fach- und Dienstaufsicht im vorgesehenen Modell V zum KVR bzw. zum Sozialreferat führt auch im Rechnungswesen zu einer einfacheren Abbildung. Problematischer gestaltet sich aus unserer die Abbildung der Leitung des BZR Pasing und der von beiden Bereichen genutzten Querschnittsfunktionen.

### **Geschäftsstelle BZR Pasing**

Die Geschäftsstelle soll dem Sozialreferat zugeordnet und die Kosten zwischen dem Sozialreferat und dem Kreisverwaltungsreferat geteilt werden. Hier stellt sich das Problem, wie die Kosten des KVR-Anteils dargestellt bzw. an die betroffenen Kostenstellen verrechnet werden können.

a) Verrechnung der Ist-Kosten an das KVR

Die Verrechnung von Ist-Kosten über Referatsgrenzen hinweg, ist derzeit nur bei vorverauslagten Kosten (z. B. Portokosten) sowie den Hausbewirtschaftungskosten zulässig. Bei letzteren werden vom Hauptnutzer eines Gebäudes die anteiligen Kosten für Strom, Gas, Wasser, Heizung, Reinigung, etc. nach dem Schlüssel Quadratmeter an die Nebennutzer verteilt. Eine Verrechnung von Ist-Kosten für Dienstleistungen ist nach derzeitiger Beschlusslage nicht zulässig, da dafür Serviceprodukte (siehe Buchst. b) gebildet werden müssen.

b) Bildung eines Serviceproduktes

Dienstleistungen zwischen Referaten werden nur verrechnet, wenn dafür ein vom Stadtrat genehmigtes Serviceprodukt vorliegt (NSM-Beschluss von 18.03.1998).

Die Verrechnung von Serviceprodukten erfolgt anhand von Mengeneinheiten multipliziert mit dem Preis/Mengeneinheit. Die Mengeneinheit kann z. B. aufgewendete Stunde oder Stück, betreute Personen etc. sein. Dabei werden **nicht** die tatsächlichen Ist-Kosten verrechnet. Somit wird es im Regelfall am Jahresende ein Delta zwischen den erzielten Erlösen und den aufgelaufenen Kosten kommen.

Die Bildung eines Serviceproduktes für Geschäftsstellenaufgaben halten wir generell nicht für angebracht.

Eine Anpassung der gesamtstädtischen Regeln für Interne Leistungsverrechnung wäre bei der geplanten Umsetzung erforderlich (Änderung des Beschlusses vom 18.03.1998-Zulassung der Verrechnung von referatsübergreifenden Dienstleistungen auf Basis der Ist-Kosten). Dies hätte aber stadtweite Auswirkungen auf die Konzeption der Serviceprodukte bzw. könnte weitere Wünsche nach entsprechenden Verrechnungen nach sich ziehen. Wir halten es daher für nicht sinnvoll, die bisherige Konzeption wegen des Spezialfalles BZR Pasing aufzugeben.

Inwieweit es möglich ist, ohne eine Ist-Kostenverrechnung bzw. der Bildung eines Serviceproduktes die Kosten der Geschäftsstelle zwischen dem Kreisverwaltungs- und dem Sozialreferat aufzuteilen, sollte der konkreten Umsetzung in den Arbeitsgruppen überlassen werden.

Wir bitten daher, unter Ziffer 6, 6. Knödel (Seite 8) den letzten Satz zu ergänzen:

„Die Kosten werden zwischen Sozialreferat und Kreisverwaltungsreferat **soweit möglich und mit der NSM- und NKRw-Konzeption** vereinbar geteilt.“

### **Leitung des BZR Pasing**

Der Leiter des BZR Pasing wird dem Direktorium zugeordnet, er wird sowohl übergreifend, als auch für das SBH tätig. Hier stellt sich ebenfalls die Frage nach referatsübergreifenden Verrechnungen von Dienstleistungen (siehe oben).

### **3. Zuordnung des beweglichen Anlagevermögens**

In der vorliegenden Beschlussvorlage sind keine Aussagen über die Zuordnung des beweglichen Anlagevermögens enthalten. Derzeit sind alle Vermögensgegenstände dem Direktorium zugeordnet. Soweit keine Weiterverrechnung an andere Referate möglich ist, belasten die daraus ergebenden Abschreibungen und Zinsen den Haushalt und die Kostenrechnung des Direktoriums. Die geplante Änderung der Geschäftsverteilung müsste sich nach Ansicht von P 6 NKRw auch auf diese Zuordnung auswirken. Die im Rahmen der Altdatenübernahme erfassten Vermögensgegenstände können durch P 6.2 im Jahr 2005 korrigiert werden. Für die Neuzugänge 2005 muss die künftige Zuordnung umgehend festgelegt werden, da Korrekturen nur mit hohem Buchungsaufwand durchgeführt werden können.

Sind in dieser Beschlussvorlage noch keine Aussagen über die Zuordnung möglich, schlagen wir vor, die Thematik in der genannten Arbeitsgruppe unter Beteiligung von P 6.2 zu klären.

Mit der Beschlussvorlage in der vorgelegten Form besteht unter Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge Einverständnis. In der weiteren Umsetzung müssen jedoch unsere vorgebrachten Bedenken einfließen.

Aufgrund der Kürze der Zeit konnte diese Stellungnahme innerhalb der Personal- und Organisationsreferates nicht abgestimmt werden.

I.A.

gez.

Moser